

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 198: Erweiterung Friedhof Arzheim

-----

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 30. 09. 1993 folgende Satzung beschlossen:

-----

§ 1

Für die Erweiterung Friedhof Arzheim wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 198 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Arzheim im Bereich des bestehenden Friedhofes zwischen Blindtal, der Kirche und der Straße "In der Felsch".

§ 3

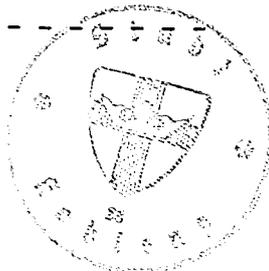
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die, diesen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11. 01. 1994 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 26. 01. 1994



Stadtverwaltung Koblenz  
*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister